

## Kleine Anfrage

der Abgeordneten König (DIE LINKE)

und

Antwort

des Thüringer Innenministeriums

### Einsatz von Peilsendern durch Thüringer Sicherheitsbehörden - Teil 1

Die **Kleine Anfrage 3073** vom 8. Mai 2013 hat folgenden Wortlaut:

Die Tageszeitung taz berichtete am 28. April 2013 unter dem Titel "Verpeilte Suche an der Küste" über den Einsatz von Peilsendern gegen mehrere Personen aus Schleswig-Holstein, die über Neonazis recherchierten. In einem Fall ertappte eine Betroffene auf frischer Tat in einer Tiefgarage zwei Männer bei der Installation der Überwachungstechnik an ihrem Fahrzeug und stieß durch eine spätere Kontrolle unter der manipulierten Radkastenverkleidung auf einen Peilsender. Bei einer weiteren Nachschau wurde festgestellt, dass mindestens noch ein zweites Fahrzeug in der Vergangenheit mit einem Ortungsmodul überwacht wurde. Die taz schreibt, dass die Maßnahmen offenkundig auf die Staatsanwaltschaft Lübeck zurückzuführen seien. In der Vergangenheit kam derartige Technik auch in Thüringen zum Einsatz, so berichtete im Juli 2009 eine Thüringer Neonazigruppierung über den Fund eines Peilsenders (mit der Seriennummer 2007753) bei einem Angehörigen einer Rechtsrock-Band. Neben dem Einsatz von "stillen SMS" bei Mobiltelefonen nutzen Sicherheitsbehörden zur Aufenthalts- und Bewegungsbildbestimmung auch spezielle Sender, die oft am Fahrzeug einer zu beobachtenden Person montiert werden und über GSM-Netz bzw. GPS-Satellitenavigationssystem Positionsdaten übermitteln.

Ich frage die Landesregierung:

1. Auf welcher Rechtsgrundlage werden in Thüringen technische Mittel zur Positionsbestimmung (Peilsender, GSM- oder GPS-Sender etc.) durch Sicherheitsbehörden eingesetzt?
2. Welche Techniken, Übertragungsformate oder Frequenzbereiche nutzen Thüringer Sicherheitsbehörden nach Kenntnissen der Landesregierung beim Einsatz technischer Mittel zur Positionsbestimmung, z.B. bei der Standortüberwachung der KFZ von verdächtigen Personen?
3. Welche Reichweite haben die unter Frage 2 genannten Technologien nach Kenntnissen der Landesregierung jeweils zum Empfangsmodul und bis auf wie viele Meter ist eine exakte Positionsbestimmung des Ziels möglich (bitte Einzelauflistung)?
4. Welche Hardware von welchen Herstellern wird nach Kenntnissen der Landesregierung durch Sicherheitsbehörden zur Positionsbestimmung (Peilsender, GSM- oder GPS-Sender etc.) in Thüringen eingesetzt (bitte Einzelauflistung nach Produkt und Anzahl)?
5. Welche Sicherheitsbehörden in Thüringen setzen nach Kenntnissen der Landesregierung technische Mittel zur Positionsbestimmung (Peilsender, GSM- oder GPS-Sender etc.) ein und wie viele Sendegeräte sind in den Dienststellen jeweils im Einsatz bzw. vorrätig (bitte Auflistung nach Behörde, Dienststelle, Anzahl der Geräte)?

6. Wie viele Einsätze von technischen Mitteln zur Positionsbestimmung (Peilsender, GSM- oder GPS-Sender etc.) fanden in Thüringen nach Kenntnissen der Landesregierung in den Jahren 2005 bis 2013 statt und in welchen Deliktbereichen kamen diese zur Anwendung (bitte Auflistung nach Jahren und Deliktfelder)?
7. Wie viele Einsätze von technischen Mitteln zur Positionsbestimmung (Peilsender, GSM- oder GPS-Sender etc.) fanden in Thüringen nach Kenntnissen der Landesregierung in den Jahren 2005 bis 2013 im Bereich der politisch-motivierten Kriminalität statt und in welchen Phänomenbereichen kamen diese zur Anwendung (bitte Auflistung nach Jahren und Phänomenbereiche, rechts/links/Ausländer)?
8. Wie viele Fahrzeuge wurden nach Kenntnissen der Landesregierung in den Jahren 2005 bis 2013 durch Thüringer Sicherheitsbehörden mit technischen Mitteln zur Positionsbestimmung (Peilsender, GSM- oder GPS-Sender etc.) präpariert (bitte Auflistung nach Jahren)?
9. Wie viele Personen waren nach Kenntnissen der Landesregierung in den Jahren 2005 bis 2013 durch den Einsatz von technischen Mitteln zur Positionsbestimmung (Peilsender, GSM- oder GPS-Sender etc.) durch Thüringer Sicherheitsbehörden betroffen?
10. An welcher Position in/an Fahrzeugen werden nach Kenntnissen der Landesregierung technische Mittel zur Positionsbestimmung (Peilsender, GSM- oder GPS-Sender etc.) installiert, mit welchen Mitteln erfolgt eine Fixierung für den sicheren Halt und welchen Zeitaufwand erfordert die Montage am KFZ grundsätzlich?
11. Wie lange ist nach Kenntnissen der Landesregierung die durchschnittliche Einsatzdauer von technischen Mitteln zur Positionsbestimmung (Peilsender, GSM- oder GPS-Sender etc.) von Thüringer Sicherheitsbehörden und wie lange die längste?
12. Welche Betriebsdauer besitzen nach Kenntnissen der Landesregierung technische Mittel zur Positionsbestimmung (Peilsender, GSM- oder GPS-Sender etc.), die durch Thüringer Sicherheitsbehörden an Fahrzeugen zum Einsatz kommen bzw. wie viele Stunden oder Tage können diese pro Akkuladung genutzt werden (bitte Angaben jeweils für reine Nutzungsdauer sowie zur Stand-By-Zeit)?

Das **Thüringer Innenministerium** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 16. Juli 2013 wie folgt beantwortet:

#### Vorbemerkung

Bei der Beantwortung dieser Anfrage ist eine Abwägung der verfassungsrechtlich garantierten Informationsrechte des Thüringer Landtags und seiner Abgeordneten einerseits mit den negativen Folgen für die künftige Arbeitsfähigkeit und Aufgabenerfüllung der Sicherheitsbehörden gefordert.

Einzelheiten zu den technischen Möglichkeiten können in diesem Zusammenhang nicht dargestellt werden. Anderenfalls würde die Funktionsfähigkeit der Sicherheitsbehörden beeinträchtigt. Auf Artikel 67 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 der Verfassung des Freistaats Thüringen wird verwiesen.

Zu 1.:

Folgende Rechtsgrundlagen kommen für den Einsatz technischer Mittel zur Positionsbestimmung zu Zwecken der Strafverfolgung und Gefahrenabwehr in Betracht:

- a) Einsatz technischer Mittel
  - gemäß § 100h StPO
  - gemäß § 34 PAG
- b) Einsatz des IMSI-Catchers
  - gemäß § 100i StPO
  - gemäß § 34a PAG
- c) Einsatz "Stiller SMS" als Teil einer Kommunikationsüberwachung
  - gemäß §§ 100a, 100b StPO
  - gemäß § 34a PAG

- d) Erhebung von Verkehrsdaten
- gemäß §§ 100g StPO, 96 TKG
  - gemäß §§ 34a PAG, 96 TKG

Die Rechtsgrundlage für das TLfV in diesem Zusammenhang bestimmt sich nach §§ 6 und 7 des ThürVSG sowie § 3f G10.

Zu 2.:

Auf die Ausführungen in der Vorbemerkung wird verwiesen.

Zu 3.:

Die Leistungsparameter der eingesetzten Technik sind vom jeweiligen Einzelfall abhängig. Die Reichweite wird beeinflusst von der Topographie, der Sendeleistung, der Sendefrequenz, der Antennenhöhe über Grund und anderen äußeren Faktoren. Die Genauigkeit entspricht der üblichen GPS-Genauigkeit kommerzieller Geräte. Sie ist unter anderem von der Anzahl der jeweils örtlich "sichtbaren" Satelliten abhängig.

Zu 4.:

Auf die Ausführungen in der Vorbemerkung wird verwiesen.

Zu 5.:

Über technische Mittel zur Positionsbestimmung verfügen die Thüringer Polizei und das TLfV. In der Thüringer Polizei obliegt der taktische Mitteleinsatz grundsätzlich dem TLKA. Die Möglichkeit der Erhebung von Verkehrsdaten kommt jeder Polizeidienststelle zu.

Im Übrigen wird auf die Ausführungen in der Vorbemerkung verwiesen.

Zu 6.:

Jahr (Gesamtzahl)	Deliktsbereich	Anzahl
2005	- keine Daten mehr vorhanden -	
2006 (15x)	Leib und Leben	4x
	Erpressung	1x
	Organisierte Kriminalität	1x
	BtMG	2x
	PMK	1x
	Eigentums-/Vermögensdelikte	5x
	SprengG	1x
2007 (11x)	Leib und Leben	1x
	BtMG	7x
	Eigentums-/Vermögensdelikte	3x
2008 (15x)	BtMG	11x
	Eigentums-/Vermögensdelikte	3x
	SprengG	1x
2009 (9x)	Leib und Leben	2x
	BtMG	5x
	Eigentums-/Vermögensdelikte	2x
2010 (9x)	BtMG	5x
	PMK	2x
	Eigentums-/Vermögensdelikte	2x
2011 (18x)	Leib und Leben	1x
	BtMG	12x
	Eigentums-/Vermögensdelikte	5x
2012 (14x)	BtMG	12x

Jahr (Gesamtzahl)	Deliktsbereich	Anzahl
	Eigentums-/Vermögensdelikte	2x
2013	Gefangenentransport	2x
(Stand 10.06.13)	Organisierte Kriminalität	1x
	BtMG	1x
	Eigentums-/Vermögensdelikte	2x

Der tabellarischen Aufstellung liegen ausschließlich polizeiliche Erkenntnisse nach der in der Antwort auf Frage 1 aufgeführten Alternative a zugrunde. Unberücksichtigt ist die aufgabenspezifische Informationsgewinnung der "Gemeinsamen Ermittlungsgruppe Rauschgift" des Thüringer Landeskriminalamtes (TLKA) und des Zollfahndungsamtes Dresden (ZFA). Hierzu liegen keine statistischen Erhebungen vor.

Ebenso wenig werden Angaben zur Anwendungshäufigkeit im Zusammenhang mit der Nutzung des IMSI-Catchers, mit dem Einsatz von "Stillen SMS" sowie mit der Erhebung von Verkehrsdaten zur Positionsbestimmung (siehe Antwort auf Frage 1, Alternativen b, c, d) erfasst. Im Übrigen wird auf die Unterrichtung der Landesregierung in der Drucksache 5/3913 und 5/4087 verwiesen.

Ferner liegen zur Häufigkeit des Einsatzes von technischen Mitteln zur Positionsbestimmung im TLfV keine statistischen Erhebungen vor. Anknüpfend wird auf die Unterrichtung der Landesregierung in der Drucksache 5/3155 verwiesen. Angaben zum Deliktsbereich ergeben sich aus der gesetzlichen Aufgabenbeschreibung des § 2 ThürVSG.

Zu 7.:

Jahr	Phänomenbereich	Anzahl
2005	- keine Daten mehr vorhanden -	
2006	PMK-Rechts	1x
2007	0	0
2008	0	0
2009	0	0
2010	PM-Ausländerkriminalität	2x
2011	0	0
2012	0	0
2013 (Stand 10.06.13)	0	0

Im Übrigen wird auf die Anmerkungen zu Frage 6 verwiesen.

Zu 8.:

Jahr	Anzahl der Fahrzeuge
2005	keine Daten mehr vorhanden
2006	15
2007	12
2008	15
2009	9
2010	7
2011	17
2012	14
2013 (Stand 10.06.13)	8

Der tabellarischen Aufstellung liegen ausschließlich polizeiliche Erkenntnisse zu Grunde. Von Maßnahmen des TLfV im Sinne der Anfrage waren im maßgeblichen Zeitraum insgesamt 31 Fahrzeuge betroffen.

Zu 9.:

Polizeiliche Statistiken im Sinne der Fragestellung liegen nicht vor. Von Maßnahmen des TLfV zur Positionsbestimmung waren in den Jahren 2005 bis 2013 insgesamt 73 Personen betroffen.

Zu 10.:

Die Leistungsparameter der eingesetzten Technik sind vom jeweiligen Einzelfall abhängig. Der Einbauort und der zur Installation notwendige Zeitaufwand werden vom Fahrzeugtyp und der Einbausituation bestimmt.

Zu 11.:

Die Einsatzdauer ist lageabhängig. Die Zeitspanne vergangener Einsätze lag zwischen wenigen Stunden und längstens 424 Tagen.

Zu 12.:

Die Leistungsparameter der eingesetzten Technik sind vom jeweiligen Einzelfall abhängig. Die Betriebsdauer der eingesetzten Geräte wird bestimmt vom Nutzungsgrad und der Batterie-/Akkukapazität. Auf Letztere haben folgende Faktoren Einfluss: Temperatur, Netztopologie, Einbauort, Bewegungsgrad etc. Die Betriebsdauer "fest eingebauter" Geräte ist unbegrenzt. Das gilt ebenfalls für die Stand-By-Zeiten.

Geibert  
Minister